

Brüssel, den 24. Oktober 2025
(OR. en)

14482/1/25
REV 1

AVIATION 144
DELECT 161

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 6987 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.10.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in Bezug auf das Lufttüchtigkeitszeugnis und das eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnis

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6987 final.

Anl.: C(2025) 6987 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2025
C(2025) 6987 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.10.2025

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in Bezug auf das
Lufttüchtigkeitszeugnis und das eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnis**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Seit dem 28. September 2008 werden Lufttüchtigkeitszeugnisse und eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse in der EU unbefristet ausgestellt. Um die Gültigkeit dieser Zeugnisse aufrechtzuerhalten, müssen Luftfahrzeuge regelmäßig einer Prüfung der Lufttüchtigkeit unterzogen und eine Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission¹ ausgestellt werden. Die Einführung des Verfahrens zur Prüfung der Lufttüchtigkeit brachte erhebliche Änderungen mit sich, darunter neue Rollen für die zuständigen nationalen Behörden, Rechte für Organisationen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, besondere Anforderungen an das Personal und detaillierte Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit.

Die Agentur hat gemäß Artikel 85 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1139² die Auswirkungen des Verfahrens zur Prüfung der Lufttüchtigkeit durch verschiedene Tätigkeiten unter anderem durch Normeninspektionen, die Bewertung von Ausnahmen, die Berücksichtigung von Rückmeldungen der Interessenträger und durch eine im September 2012 durchgeführte Umfrage bewertet.

Im Zuge der Rückmeldungen der Interessenträger wurden Bedenken dahin gehend geäußert, dass die Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 748/2012 und (EU) Nr. 1321/2014 in Bezug auf die Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen und Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit in bestimmten Situationen unzureichend, unklar oder unmöglich zu erfüllen waren, insbesondere wenn Luftfahrzeuge aus einem anderen Regulierungssystem eingeführt wurden.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt sollen diese Fälle angegangen werden, indem klarere Anforderungen festgelegt werden, um die Umsetzung der Vorschriften zu erleichtern, und diejenigen Anforderungen abgeschafft werden, die ohne einen Nutzen für die Sicherheit zu einem höheren Verwaltungsaufwand geführt haben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 128 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1139 konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen. Der vorliegende Entwurf eines delegierten Rechtsakts wurde der Sachverständigengruppe zur Flugsicherheit, an der auch Vertreter der Mitgliedstaaten teilnehmen, in ihrer Sitzung am [...] vorgelegt. Der betreffende Entwurf des delegierten Rechtsakts beruht auf der Stellungnahme 08/2024 der EASA, zu deren Inhalt die EASA eine öffentliche Konsultation im Wege der „Notice of Proposed Amendment (NPA) 2015-17“ mit dem Titel „Airworthiness review process“, der NPA 2016-08 „Import of aircraft from other regulatory system, and Part-21 Subpart H review“ und der NPA 2016-19 „Alignment of implementing rules and acceptable means of compliance/guidance material with Regulation (EU) No 376/2014 — Occurrence reporting“ durchgeführt hat.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1139 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 128 der genannten Verordnung delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Anforderungen in Bezug auf die Bedingungen für die Erteilung, Änderung,

¹ Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen ([ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1321/oj>).

² ABl. L 212 vom 22.8.2018, p. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj>.

Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf von Lufttüchtigkeitszeugnissen sowie von
eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen zu erlassen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.10.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in Bezug auf das Lufttüchtigkeitszeugnis und das eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnis

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates³, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 62 Absatz 13 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission⁴ sind die Anforderungen an die erstmalige Bescheinigung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen festgelegt, einschließlich der Anforderungen an die Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen und eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen.
- (2) Die Komplexität dieser Durchführungsbestimmungen sollte verringert werden, um sie an die Risiken anzupassen, die mit den verschiedenen Luftfahrzeugkategorien, Flugbetriebsarten und der Vorgeschichte von Luftfahrzeugen verbunden sind. Die Vorschriften in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 müssen vereinfacht und harmonisiert werden, um sie klarer zu gestalten und Fehlinterpretationen zu vermeiden.
- (3) Aufgrund der in Bezug auf Lufttüchtigkeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit bestehenden komplexen Abhängigkeiten zwischen den Verordnungen (EU) Nr. 748/2012 und (EU) Nr. 1321/2014 ist es notwendig, diese beiden Verordnungen besser aneinander anzugleichen, insbesondere im Hinblick auf Luftfahrzeuge, die zwischen Mitgliedstaaten übertragen oder in die Union eingeführt werden.

³ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj>.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen oder die Abgabe von Compliance-Erklärungen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bauteile, Ausrüstungsteile, Steuerungs- und Überwachungsgeräte und Komponenten der Steuerungs- und Überwachungsgeräte sowie für die Anforderungen an die Befähigung von Entwicklungs- und Herstellungsorganisationen (Neufassung) (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/748/oj>).

- (4) Um den freien Verkehr von Luftfahrzeugen innerhalb der Union zu verbessern, ist es notwendig, das Verfahren für die Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen bei der Übertragung von Luftfahrzeugen zwischen Mitgliedstaaten zu vereinfachen und Antragstellern zu ermöglichen, bei der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie das Luftfahrzeug eintragen lassen möchten, ein Lufttüchtigkeitszeugnis zu beantragen.
- (5) Die Anforderungen für die Beantragung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses bzw. eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses sollten geändert werden, um den Anwendungsbereich auf gebrauchte Luftfahrzeuge auszudehnen, die zuvor für Tätigkeiten oder Dienste im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1139 eingesetzt wurden und bei denen es sich nicht um Luftfahrzeuge aus Drittländern handelt.
- (6) Bei der Beantragung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder eines eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses für ein aus einem Drittland eingeführtes Luftfahrzeug ist eine Erklärung über den Lufttüchtigkeitsstatus des Luftfahrzeugs erforderlich. Ist diese Erklärung nicht verfügbar und kann sie nicht eingeholt werden, sollte ein alternativer Mechanismus auf der Grundlage von Untersuchungs- und Prüftätigkeiten eingeführt werden.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 748/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf der Stellungnahme 08/2024⁵, die die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 abgegeben hat

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 748/2012 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I (Teil 21) wird entsprechend Anhang I dieser Verordnung geändert;
2. Anhang Ib (Teil 21 Leicht) wird entsprechend Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten einfügen].

⁵ Stellungnahme 08/2024 der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit vom 17. Dezember 2024, „Airworthiness review process – Import of aircraft from other regulatory systems, and Part 21 Subpart H review – Alignment of the IRs of the EASA Basic Regulation with Regulation (EU) No 376/2014“, <https://www.easa.europa.eu/en/document-library/opinions/opinion-no-082024>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.10.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN